

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Referatsleiter
Ulf Wöckener
Postfach 3762
39012 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Per E-Mail: christiane.steil@mule.sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.03.2020

Unser Zeichen
4-01-01-00 / gr

Datum
13.03.2020

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Richtlinien RELE 2014-2020); Zweite Änderung

Sehr geehrter Herr Wöckener,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen in den Richtlinien RELE 2014-2020 Stellung nehmen zu dürfen.

Veränderungen in der Zuwendungshöhe

Wir begrüßen ausdrücklich die Anhebung der Förderquoten für finanzschwache Kommunen als Schritt zur Abkehr von einer Förderung nach dem Kriterium der „Himmelsrichtung“ zu einer konkreten bedarfsgerechten Förderung.

Kritisch zu betrachten ist jedoch die als Nummer 4.3 des Richtlinienentwurfs neu eingefügte Definition für finanzschwache Kommunen im Sinne der Richtlinie. Konsolidierungsmaßnahmen führen zu einer Bedarfsminderung bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen, weswegen sich im Rahmen der gewählten Definition Widersprüche ergeben. Vielfach ist trotz langjähriger Konsolidierungsbemühungen und auch der in den Folgejahren vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen die Leistungsfähigkeit der Kommune nicht wiederherzustellen. Auch einnahmestarke Gemeinden, die sich u.a. auch aufgrund der Abführung der Kreisumlage in Haushaltskonsolidierung befinden, werden mit einer solchen Definition benachteiligt. Wir regen daher an, die Definition auf Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung auszuweiten.

Förderung von DorfGemeinschaftsläden

Eine gute Versorgungsstruktur in ländlichen Regionen trägt aktiv dazu bei, für alle Bürger und Bürgerinnen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Die Unterstützung der Nahversorgung zur Verbesserung der Grundversorgung im ländlichen Raum ist positiv zu bewerten. Hierbei stellt sich allerdings die Frage der Nachhaltigkeit der Unterstützung. Die vorliegende Richtlinie beschränkt sich lediglich auf die Unterstützung bei der konzeptionellen und baulichen Realisierung neuer Vorhaben oder Erweiterungen.

Wir geben zu bedenken, dass insbesondere die langfristige Tragfähigkeit von so genannten Dorfläden ein großes Problem darstellt. Der GAK-Rahmenplan fasst den Förderbereich 1, Maßnahme 9.0 mit „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ bewusst weit und gibt damit auch die Möglichkeit der Unterstützung bestehender Einrichtungen über das Schaffungs- und Erweiterungsvorhaben hinaus her. Bestehende Versorgungseinrichtungen sollten unbedingt erhalten und von der Förderung erfasst werden. Wir schlagen daher vor, Nummer 2.1 lit.) b des Richtlinienentwurfs dahingehend zu erweitern.

Zuwendungsvoraussetzungen DorfGemeinschaftsläden

Nummer 4.2 lit. c) des Richtlinienentwurfs ist hinsichtlich der Voraussetzung „keine weiteren dörflichen Nahversorgungseinrichtungen“ zu konkretisieren. Sachsen-Anhalt besteht zu großen Teilen aus so genannten Flächengemeinden. Gemeinden mit 25 (bspw. Gemeinde Oster-nienburger Land) bis 94 Ortsteilen (bspw. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf) sind bekanntermaßen keine Seltenheit. Um Missverständnissen bei der Auslegung vorzubeugen, sollte hier ein Einzugsbereich der Nahversorgungseinrichtungen als Orientierungsmaßstab vorgegeben werden.

Nummer 4.2 Satz 3 des Richtlinienentwurfs schreibt die Feststellung vor, ob das Vorhaben innerhalb eines städtebaulichen Programmgebietes durchgeführt werden soll. Eine Rechtsfolge oder ein Förderausschluss ist der Richtlinie für diesen Fall nicht zu entnehmen. Hier ist unbedingt eine Harmonisierung des Förderspektrums mit den Förderbereichen der Städtebauförderung sicherzustellen.

Redaktioneller Hinweis

In Nummer 2.3 lit. n) sollte das Symbol \$ durch § abgeändert werden.

Für Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt